



Doris Bures

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Wien, 6. Juli 2016

GZ. 11020.0040/5-L1.1/2016

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 1.6.2016 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 27/JPR betreffend Abrechnung der Bezüge von parlamentarischen Mitarbeiter\_innen gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie den parlamentarischen Materialien zu entnehmen ist, wurde bei der Beschlussfassung des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes - ParIMG im Jahr 1992 (damals noch: Parlamentsmitarbeitergesetz) auf eine Vollziehung ohne größeren internen Personalaufwand abgezielt. Vor diesem Hintergrund wurde die Regelung vorgesehen, dass ein Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung des Vergütungsanspruchs und der Lohnverrechnung betraut werden kann.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die Lohnverrechnung für privatrechtlich beschäftigte DienstnehmerInnen einerseits und für Bundesbedienstete andererseits erhebliche Unterschiede aufweist. Die Personalverrechnung für Bundesbedienstete erfolgt nach anderen rechtlichen Grundlagen und nach einer eigenen für die Personalverrechnung von Bundesbediensteten geschaffenen Standardsoftware.

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

1. Wann wurde Hübner & Hübner mit der Aufgabe der Abrechnung der Bezüge der parlamentarischen Mitarbeiter betraut?
2. War vor Hübner & Hübner eine andere Kanzlei mit dieser Aufgabe betraut?
3. Wenn ja, welche?

Die Kanzlei Hübner & Hübner wurde mit Inkrafttreten des Parlamentsmitarbeitergesetzes im Jahre 1992 mit dieser Aufgabe betraut.

Zu den Fragen 4 und 5:

4. Wann wurde diese Leistung zuletzt ausgeschrieben?
5. Für wie lange wurde diese Leistung ausgeschrieben?

Die Leistung wurde im Mai 1992 als zeitlich unbegrenzte Leistung ausgeschrieben.

Zu den Fragen 6, 7, 13, 14 und 16:

6. Welche Alternativen zur Abrechnung durch eine Wirtschaftstreuhandkanzlei wurden geprüft?
7. Zu welchen Ergebnissen kam die Prüfung der Alternativen?
13. Welche Gründe sprechen gegen die Übernahme dieser Leistung durch die Personalabrechnungsstelle des Parlaments?
14. Warum scheint es als sinnvoll, die Abrechnung der Gehälter der parlamentarischen Mitarbeiter nach außen zu vergeben?
16. Wie viele Vollzeitäquivalente an zusätzlichen Mitarbeitenden würde das Parlament benötigen, um die Personaladministration und –abrechnung für die parlamentarischen Mitarbeiter selbst zu bewerkstelligen?

Nach Auskunft der Parlamentsdirektion wurde bereits im Zuge der Beratung des Gesetzes erwogen, die Lohnverrechnung für parlamentarische MitarbeiterInnen im Rahmen der Parlamentsverwaltung zu erledigen. Aus den eingangs erwähnten Gründen, nämlich, dass die Bundesbesoldung nicht auf DienstnehmerInnen mit privatrechtlichen Verträgen zugeschnitten ist, und auch das entsprechende Fachwissen intern nicht vorhanden ist, wurde ein bewusster Schritt zu einer externen Vergabe gesetzt. Auch in der Privatwirtschaft ist es gängige Praxis, dass Firmen die Lohnverrechnung für ihre MitarbeiterInnen nicht selbst erledigen, sondern an eine Wirtschaftstreuhandkanzlei übergeben.

Eine Eingliederung in das Personalverrechnungsprogramm des Bundes für einen im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Bundesbeamten und Vertragsbediensteten kleinen Personenkreis wie jenen der parlamentarischen MitarbeiterInnen wäre mit einem verhältnismäßig hohen Kosten- bzw. Personalaufwand verbunden.

Eine exakte Bezifferung des hierfür notwendigen Bedarfs an qualifiziertem Personal kann jedenfalls nicht ohne Blick auf Vertretungsmöglichkeiten und Arbeitsspitzen (etwa bei einem Wechsel der Gesetzgebungsperiode) erfolgen.

Zu Frage 8:

*8. Wenn diese Leistung nicht auf bestimmte Zeit vergeben worden ist, was spricht gegen eine Neuausschreibung der Leistung?*

Die Parlamentsdirektion hat mich informiert, dass sich die langjährige Zusammenarbeit mit der Kanzlei Hübner & Hübner bewährt habe. Sie sei bisher stets zur größten Zufriedenheit aller Beteiligten, insbesondere der Abgeordneten und parlamentarischen MitarbeiterInnen, erfolgt. Damit Serviceleistungen in dieser Weise optimal und zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten erbracht werden können, ist – im Gegensatz zu Kontroll- oder Prüfungsfunktionen – Kontinuität wünschenswert.

Zu Frage 9:

*9. Wie hoch sind die Kosten, die das Parlament für diese Leistung an Hübner & Hübner entrichtet, gewesen? (aufgeschlüsselt nach Jahren seit Leistungsbeginn)*

Nach dem Datenschutzgesetz unterliegen Wirtschaftsdaten dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz.

Zu Frage 10:

*10. Nach welcher Systematik erfolgt die Abrechnung der Leistungen von Hübner & Hübner gegenüber dem Parlament (zum Beispiel pauschal, je Abrechnungseinheit)?*

Die Abrechnung erfolgt nach der jeweiligen Anzahl der Abrechnungen und der jeweiligen Anzahl von geprüften Anträgen. Zusatzleistungen, wie Auskunftserteilung an Abgeordnete und MitarbeiterInnen werden nach einem Stundensatz verrechnet.

Zu Frage 11:

11. Falls vor Hübner & Hübner eine andere Kanzlei mit dieser Aufgabe betraut war, wie hoch waren die Kosten für das Parlament für die Übernahme dieser Leistung? (aufgeschlüsselt nach Jahren für jede Kanzlei)

Entfällt, siehe Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 12:

12. Wie wird die Marktkonformität der von Hübner & Hübner verrechneten Kosten geprüft?

Die Kanzlei Hübner & Hübner ging aus der Ausschreibung als Bestbieter hervor. Die Anpassung des Honorars erfolgte ursprünglich nach den Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhandberufe. Seit Widerruf der Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhandberufe erfolgen die Honorarerhöhungen nach der Entwicklung des VPI.

Ein durch die Parlamentsdirektion angestellter Vergleich der von Hübner & Hübner in Rechnung gestellten Pauschalbeträge und Stundensätze mit heute marktüblichen Preisen bestätigt die Marktkonformität der Vertragskonditionen.

Zu Frage 15:

15. Warum erscheint es nicht als sinnvoll, die Abrechnung der Bezüge der Abgeordneten nach außen zu vergeben?

Zum einen verfügt die Parlamentsverwaltung über spezifisches Fachwissen für die Vollziehung des Bundesbezügegesetzes. Zum anderen können die Bezüge der MandatarInnen im Unterschied zu den Gehältern von parlamentarischen MitarbeiterInnen durch eine einmalige Eingabe in der Standardsoftware für die Personalverrechnung des Bundes angewiesen werden.



